



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. März 1981

Nr. 1529

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den generellen Gestaltungsplan "Ringstrasse-Konradstrasse" und den Gestaltungsplan "Ecke Ringstrasse-Konradstrasse" zur Genehmigung.

Der vorliegende Gestaltungsplan "Ecke Ringstrasse-Konradstrasse" regelt die Ueberbauung der Grundstücke GB Olten Nr. 1420 und Teil von Nr. 1495 sowie die Erschliessung dieser Flächen. In diesem Bereich besteht sowohl in der Ringstrasse wie in der Konradstrasse eine sehr enge innerstädtische Ueberbauung mit zum Teil erheblich unterschrittenen Gebäudeabständen. Die Bausubstanz ist weitgehend alt und von der städtebaulichen Erscheinung her erhaltenswert. Eine Umstrukturierung und Erneuerung des Quartiers unter Einhaltung der Bauvorschriften ist nicht wünschbar und von der Parzellierung her auch nicht möglich. Es ist deshalb unumgänglich einen generellen Gestaltungsplan zu erlassen, der den Ersatz einzelner nicht schützenswerter Reihenhäuser durch gut eingepasste Neubauten ermöglicht. Dieser generelle Gestaltungsplan regelt die Gestaltungsbaulinie, die Geschosshöhe und die Erschliessung des ganzen Teilgebietes und gestattet den Bau von Neubauten auf der Flucht der alten Gebäude auch bei unterschrittenem Gebäudeabstand.

Die öffentliche Auflage beider Pläne erfolgte in der Zeit vom 28. November bis 29. Dezember 1980. Innert dieser Frist ging eine Einsprache ein, die jedoch abgewiesen wurde. Ein Weiterzug erfolgte nicht. Der Stadtrat genehmigte die Pläne am 15. Januar 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der generelle Gestaltungsplan "Ringstrasse-Konradstrasse" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten werden genehmigt.
2. Der Gestaltungsplan "Ecke Ringstrasse-Konradstrasse" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten werden genehmigt.
3. Die Stadt Olten wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 1981 noch mindestens je drei von der Gemeinde unterzeichnete Pläne und je zwei Sonderbauvorschriften zuzustellen.
4. Der mit RRB Nr. 1451 vom 15. März 1960 genehmigte spezielle Teilbebauungsplan "Innere Solothurnstrasse-Konradstrasse" wird aufgehoben. Andere bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2010-230

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300

Fr. 318.-- (Staatskanzlei Nr. 246) KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 Satz gen. Pläne

Rechtsdienst Bau-Departement

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit je 1 Satz gen. Pläne
(folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4600 Olten, Belastung im KK

Baudirektion Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit den restl.
Sätzen gen. Pläne (folgen später)

Amtsblatt Publikation:

Es werden genehmigt:

Der generelle Gestaltungsplan "Ringstrasse-Konradstrasse"
und der Gestaltungsplan "Ecke Ringstrasse-Konradstrasse"
der Stadt Olten.

